



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

KANTONSHAUPTSTRASSE KH11 STANS ENTLASTUNGSSTRASSE STANS WEST

BERICHT ZU DEN EINWENDUNGEN

Titel:	Bericht betr. EinwendungenKANTONSHAUPTSTRASSE KH11 STANS ENTLASTUNGSSTRASSE STANS WEST	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	2
Thema:		Klasse:		FreigabeDatum:	03.09.20
Autor:		Status:		DruckDatum:	19.5.2020
Ablage/Name:	KH11 Entlastungsstrasse Stans WestBericht RR zHd. LR betreff.docx			Registratur:	2018.NWBD.37

Inhalt

1	Ausgangslage	4
2	Stellungnahme zu den Einwendungen.....	4
2.1	Stellungnahme zu Einwendung 1	4
2.2	Stellungnahme zu Einwendung 2.....	5
2.3	Stellungnahme zu Einwendung 3.....	6
2.4	Stellungnahme zu Einwendung 4.....	6
3	Antrag an den Landrat.....	7

1 Ausgangslage

Die öffentliche Projekt- und Planaufgabe des Generellen Projektes "KH11 Entlastungsstrasse Stans West" erfolgte vom 5. Juli bis 3. August 2018. Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG) des Kantons Nidwalden.

Nach Art. 22d Abs. 3 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG, NG 622.1) hat der Regierungsrat einen Bericht zu den Einwendungen für den Entscheid des Landrates zu erstellen.

Informationen zu den vorliegenden Einwendungen:

Einwendung 1:

Einwender: VCS Verkehrsclub, Sektion Ob- und Nidwalden, PF 223, Stans
Einwendung: Schreiben vom 19. Juli 2018 mit 8 Anträgen
Einwendungsbehandlung: Donnerstag, 26. September 2019
Vereinbarung: Auf die Einwendungspunkte 1-5 und 7-8 konnte nicht eingetreten werden.
Der Einwendungspunkt 6 wird abgewiesen.

Einwendung 2:

Einwender: Genossenkorporation Stans, Postfach 421, 6371 Stans
Einwendung: Schreiben vom 2. August 2018 mit 7 Anträgen
Einwendungsbehandlung: Dienstag, 15. Oktober 2019
Vereinbarung: Die Punkte 1,6 und 7 werden zur Kenntnis genommen.
Die Punkte 2, 3, und 5 werden abgewiesen.
Dem Punkt 4 wird zugestimmt.

Einwendung 3:

Einwender: Marcel Christen, Gerbi 1, 6370 Stans
Einwendung: Schreiben vom 27. Juli 2018 mit einem Antrag
Einwendungsbehandlung: Mittwoch, 25. September 2019
Vereinbarung: Der Einwendungspunkt 1 wird abgewiesen.

Einwendung 4:

Einwender: Gemeinde Stans, Stansstaderstrasse 18, PF 422, 6371 Stans
Einwendung: Schreiben vom 25. Juli 2018 mit 3 Anträgen
Einwendungsbehandlung: Donnerstag, 17. Oktober 2019
Vereinbarung: Die Einwendungspunkte 1 - 4 werden abgewiesen.

2 Stellungnahme zu den Einwendungen

2.1 Stellungnahme zu Einwendung 1

Der Einwender bemängelt das Gesamtprojekt, insbesondere die generelle Linienführung. Aus Sicht des Einwenders müsste ein umfassenderer Vergleich verschiedener Varianten, gewichtet mit der Entlastungswirkung, gemacht werden.

Das vorliegende Projekt habe eine zu geringe Entlastungswirkung und der Landverbrauch sei sehr hoch. Zudem werden die hohen Kosten bei Müller Martini kritisch hinterfragt. Aus Sicht

des Einwenders sei es heute nicht mehr zulässig eine neue Entlastungsstrasse ohne flankierende Massnahmen auf den zu entlastenden Strassen zu planen.

Die Einwendungspunkte sind nachvollziehbar, jedoch gilt es den Projektauftrag des Landrates zu beachten. Der Auftrag des Landrates vom 25. Mai 2016 lautet, dass im vorliegenden Projekt keine Variantenvergleiche mehr angestellt werden dürfen (entsprechender Kredit wurde gestrichen). Aus diesem Grund kann auf die Einwendungspunkte 1-5 und 7-8 nicht eingetreten werden.

Der Punkt 6, welcher ein zeitgleiches Planen und Realisieren von Begleit- und Verkehrsberuhigungsmassnahmen verlangt, wird abgewiesen. Der Landrat erteilte keinen Auftrag die flankierenden Massnahmen zu planen. ~~Da diese~~ Flankierende Massnahmen können die Entlastungswirkung der neuen Kantonsstrasse KH11 verbessern, sind aber nicht zwingend gleichzeitig zu realisieren.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat den Punkt 6 abzuweisen.

2.2 Stellungnahme zu Einwendung 2

Der Einwender bemängelt primär den zu grossen Landverbrauch auf Grund des gewählten Regelquerschnittes. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die Nichtgleichbehandlung aller Grundeigentümer hingewiesen, da der Regelquerschnitt bei der Industrieparzelle nicht konsequent durchgezogen wurde. Primär hat der Einwender keine Einwendung zur Linienführung, verlangt jedoch, dass das beanspruchte Landwirtschaftsland mit Realersatz abgegolten werden müsse. Des Weiteren führt der Einwender auf, dass die Rechte und Dienstbarkeiten der Fahrwegrechte bei der Parzelle 877 nicht geregelt wurden.

Die Ausgestaltung des Regelquerschnittes ist immer eine Interessenabwägung zwischen der Attraktivität einer Strasse und dem dazu notwendigen Platzbedarf. Zudem sind die Strassenbaunormen einzuhalten. Basis für die Festlegung des Regelquerschnittes sind die sogenannten Begegnungsfälle. Im urbanen Raum, mit sehr hohem Langsamverkehrsanteil sind die Flächen grosszügiger zu dimensionieren als im ländlichen Raum. Als minimaler Begegnungsfall wurde vorliegend das Kreuzen zweier Fussgänger, Kreuzen zweier Velofahrer oder Kreuzen von Velofahrer und Fussgänger zugrunde gelegt. Damit dieses Kreuzen möglich ist, ist eine minimale Breite von 2.50 m zwingend. Für das Sicherheitsempfinden des Langsamverkehrs ist es wichtig, dass sich die Sicherheitszuschläge der Lichtraumprofile der verschiedenen Verkehrsteilnehmer nicht überlappen. Daher wurde der minimale Sicherheitszuschlag, resp. der minimale Sicherheitstrennstreifen von 0.25 m festgelegt. Somit ergibt sich als minimales Mass des Rad-/Gehweges 2.75 m.

Damit eine Strasse eine Akzeptanz aller Verkehrsteilnehmer hat, muss sie attraktiv sein und sich gut ins Landschaftsbild einbetten. Dies ist beispielsweise bei der Kantonsstrasse KH3 Allweg – St. Jakob mit dem 1m breiten Grünstreifen sehr gut gelungen. Die Linienführung der KH4 zwischen Pilatuskurve und Ennetbürgen mit den angrenzenden Radstreifen wirkt im Gegensatz wenig attraktiv.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Einwendungspunkt (Nr. 2) der Wegbreitenreduktion unter der Auflage, dass die Länge des aus geometrischen Gründen reduzierten Querschnittes im Rahmen des Bauprojektes detailliert geprüft werden müsse, abzuweisen.

Auf der Ostseite der Parzelle Müller Martini verläuft die heutige Flurstrasse auf der Parzelle der Genossenkorporation Stans. Diese Flurstrasse dient auch als Teilerschliessung der Parzelle Müller Martini, wobei die Dienstbarkeiten nicht geregelt sind. Mit dem Ausbau der KH11 muss die Einmündung dieser Flurstrasse neu ausgestaltet werden. Die Genossenkorporation ist nicht bereit dem Ausbau der Flurstrasse noch ein zusätzliches Fahrwegrecht einzuräumen. Im Rahmen der Detailprojektierung muss dieses Problem angegangen werden. Die Linienführung und der Regelquerschnitt des aufgelegten Projektes ändern am Sachverhalt der nicht gesicherten Zufahrt und Erschliessung der Parzelle 877 nichts.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Landrat diesen Einwendungspunkt (Nr. 3) abzuweisen.

Die Genossenkorporation fordert für den notwendigen Landerwerb der Landwirtschaftsflächen Realersatz. Sie wünscht, dass mit Unterstützung der kantonalen Amtsstellen auch für Korporationen ermöglicht wird, einzig als Realersatz für öffentliche Projekte selber und direkt Landwirtschaftsland erwerben zu können – was heute in Nidwalden nicht möglich ist.

Der Landerwerb hat gemäss Strassengesetz nach dem bewilligten Ausführungsprojekt zu erfolgen. Im jetzigen Zeitpunkt des generellen Projektes geht es nicht darum den Landerwerb zu regeln.

Die Baudirektion hält in ihrer Strategie des Landerwerbs fest, dass der Grundeigentümer schadlos zu halten ist. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben. Realersatz kann geleistet werden, falls entsprechende Flächen vorhanden sind. Der Kanton besitzt in der Regel aber keine landwirtschaftlichen Grundstücke, welche er als Realersatz einsetzen kann. Wenn kein Land von Dritten erworben werden kann, so ist ein Realersatz nicht möglich und die betroffenen Grundeigentümer sind für das abzutretende Land finanziell zu entschädigen.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Einwendungspunkt des Realersatzes (Nr. 5) abzuweisen.

2.3 Stellungnahme zu Einwendung 3

Der Einwender fordert für den Wegfall seiner Landwirtschaftsflächen Realersatz, da durch den Wegfall von rund 4100m² die Betriebsexistenz gefährdet ist, da bereits in früheren Jahren schon namhafte Flächen abgetreten werden mussten.

Wie bei der Einwendung 2 ausgeführt wird, kann der Kanton Realersatz nur leisten, wenn er entsprechende Grundstücke besitzt. Andernfalls ist der betroffene Grundeigentümer für das abzutretende Land finanziell zu entschädigen.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Einwendungspunkt des Realersatzes (Nr. 5) abzuweisen.

2.4 Stellungnahme zu Einwendung 4

Der Einwender fordert eine Strasse mit wirksamer Entlastung und führt auf, dass der Knoten Fuhr zudem die Entlastungswirkung verschlechtere. Zudem widerspreche die zu geringe Entlastungswirkung dem kantonalen Richtplan.

Der Landrat beauftragte die Regierung die Entlastungsstrasse KH11 mit der Linienführung Müller Martini zu planen. Vorgängig an diesen Auftrag wurden verschiedene Variante auf Konzeptstufe diskutiert.

Im Kantonalen Richtplan NW wird unter V2-3 aufgeführt, dass die Umfahrung Stans-West einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrsentslastung des Zentrums- und zur Siedlungsentwicklung von Stans leisten soll.

Die prognostizierte Verkehrsentslastung beträgt gemäss verkehrstechnischem Bericht vom 27. Juni 2018 der AKP AG rund 10 bis 24%. Mit ergänzenden flankierenden Massnahmen (FLAMA) kann die Entlastungswirkung zusätzlich unterstützt werden.

In der Projektbearbeitung wurde der Knoten Fuhr als T-Knoten geplant. Aufgrund der schlechten ÖV-Leistungsfähigkeit ist der Knoten als Kreisel auszugestalten.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Einwendungspunkte abzuweisen.

3 Antrag an den Landrat

Dem Landrat wird beantragt, folgende noch offene Einwendungspunkte abzuweisen:

Einwender 1:

- Ein zeitgleiches Planen und Realisieren von Begleit- und Verkehrsberuhigungsmassnahmen sei abzuweisen.

Einwender 2:

- Die Reduktion des 1m breiten Grünstreifen auf einen Sicherheitstrennstreifen mit Breite von 0.25m sei abzuweisen. Die Lage der aus geometrischen Gründen notwendigen Breitenreduktion des Grünstreifens sei in der weiteren Planung auf ein Minimum zu begrenzen.
- Die Ausgestaltung des Knotens der Flurstrasse (Einfahrt in die neue KH11) und die dazugehörigen Dienstbarkeiten seien im Bauprojekt zu lösen.
- Die Forderung nach einem Realersatz für Landwirtschaftsflächen sei abzuweisen.

Einwender 3:

- Die Forderung nach einem Realersatz für Landwirtschaftsflächen sei abzuweisen.

Einwender 4:

- Die Forderung nach einer wirksamen Strasse (inkl. Knoten Fuhr), die dem behördenverbindlichen kantonalen Richtplan für Entlastungswirkung nicht widerspreche, sei abzuweisen.

Auf die weiteren Einwendungspunkte sei nicht einzutreten.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Alfred Bossard

Landschreiber

Armin Eberli